



Amt: 10/101	Datum: 14.01.201;	3 Az.: Bm/Kol	Drucksac	he Nr.: 1	5/2013	
Beratungsfolge		Termin	Beratung	Kennung		Abstimmung
Gemeinderat		28.01.2013	beschließend	öffentlich		
Beteiligungsverme	erke	·				
Amt						
Handzeichen						
Eingangsvermerk	Э					
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Per Abt. 10/1			Stabsstelle Recht

Betreff:

Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers

 - Antrag von Ortvorsteher Alfred Baum, Stadtteil Mietersheim hier: Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 GemO vorliegt und stimmt deshalb dem Antrag von Ortsvorsteher Alfred Baum auf vorzeitige Entlassung zum 28.02.2013 zu.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk		
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlus	Datum	Handzeichen			
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 15/2013 Seite - 2 -

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.12.2012 hat Ortsvorsteher Alfred Baum mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Grünen sein Amt niederlegen möchte und seine Entlassung zum 28.02.2013 beantragt. Zum gleichen Zeitpunkt wird er auch aus dem Ortschaftsrat Mietersheim ausscheiden. Ortsvorsteher Alfred Baum wurde erstmals am 26.08.1991 vom Gemeinderat zum Ortsvorsteher gewählt. Dem Ortschaftsrat gehört er seit 1973 an.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher können nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtSTG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten), § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz ihre Entlassung nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u. a. eine anhaltende Erkrankung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GemO). Herr Ortsvorsteher Baum kann deshalb seine Entlassung verlangen. Über seinen Antrag entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat, da die Wahl des Ortsvorstehers in seine Zuständigkeit fällt.

Dr. Wolfgang G. Müller	Elmar Baum